

RICHTLINIEN

für die Gewährung von städtischen Zuschüssen an Sportvereine

§ 1

Ziel der Zuschussgewährung

Zur Stärkung der örtlichen Vereine in der Erfüllung ihrer gemeinnützigen oder im Interesse der Stadt liegenden Aufgaben kann die Stadt Traunreut Zuschüsse gewähren.

Die Richtlinien zur Erlangung dieser Zuschüsse sollen eine gerechte Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel sichern und den Vereinen Aufschluss über die möglichen Zuschüsse geben.

§ 2

Zuschussvoraussetzungen

Es erhalten solche Vereine Zuschüsse, die ihren Sitz in der Stadt Traunreut haben. Andere Vereine können nur dann gefördert werden, wenn eine angemessene Zahl der Mitglieder aus Traunreut stammt oder wenn Veranstaltungen in Traunreut durchgeführt werden.

Auswärtige Vereinsmitglieder unterliegen bei der Förderung keinerlei Beschränkungen.

§ 3

Antragsberechtigte

Alle Sportvereine, die die Voraussetzungen nach § 2 erfüllen, erhalten für Mitglieder ab dem 21. Lebensjahr Zuschüsse nach diesen Richtlinien. Stichtag ist der 01.01. des der Berechnung zugrundeliegenden Haushaltsjahres. Mitglieder die im betreffenden Haushaltsjahr das 21. Lebensjahr vollenden, erhalten nach den Richtlinien „Konzept zur Förderung der Jugendarbeit“ eine Förderung.

§ 4

Zuschussarten

Pauschaler Zuschuss

Mitglieder ab 21 Jahren	1,50 EUR	je Mitglied
Übungsleiter ohne Lizenz	50,00 EUR	je Übungsleiter
Übungsleiter mit Lizenz*	100,00 EUR	je Übungsleiter
Übungsleiter (neu) mit Lizenz*	250,00 EUR	je Übungsleiter
Wettkampfabteilung(en)	100,00 EUR	je Abteilung
Mitglieder mit mind. 50 % Behinderung*	30,00 EUR	je Mitglied
Asylbewerber (im ersten Jahr der Mitgliedschaft)	30,00 EUR	je Asylbewerber

*Nachweis erforderlich

Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt in einer Summe.

Der Zuschuss kann gekürzt werden bei überdurchschnittlichen finanziellen Vermögen eines Vereins oder bei Vereinen, die bereits einen anderen Zuschuss von der Stadt Traunreut erhalten (z. B. kostenlose Zurverfügungstellung von Räumen).

Zuschuss für Einzelmaßnahmen

Für Einzelmaßnahmen wie z. B. Stadtmeisterschaften, Sporttage, Fahrtkostenzuschüsse etc. können Zuschüsse von jeweils höchstens 200 EUR je Einzelfall gewährt werden. Die Entscheidung darüber trifft der/die Sportreferent/in. Insgesamt steht hierfür ein Einzeletat von 1.000 EUR zur Verfügung.

Für größere Veranstaltungen kann, unabhängig vom pauschalen Zuschuss, ein Zuschuss gewährt werden. Über dessen Höhe entscheiden die zuständigen Gremien der Stadt Traunreut.

§ 5

Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt jeweils mittels der entsprechenden Antragsformulare, die bei der Stadt Traunreut erhältlich sind.

Die Anträge sind vollständig auszufüllen und die entsprechenden geforderten Anlagen sowie die Mitgliederlisten mit Anschrift und Geburtsdatum beizufügen.

Alle Angaben sind mit Stand 01.01. des betreffenden Haushaltsjahres zu machen.

§ 6

Antragsfrist

1. Für Zuschüsse nach § 4 sind die Verhältnisse zum 31.12. des Vorjahres ausschlaggebend.
2. **Pauschalzuschussanträge** sind bis **spätestens 31.01.** des Folgejahres einzureichen. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.
3. Anträge auf **Bezuschussung für Einzelmaßnahmen** sind **jederzeit** im Voraus beim Sportreferenten/ bei der Sportreferentin zu stellen.

§ 7

Bewilligung

Über die vorliegenden Anträge entscheiden die zuständigen Gremien der Stadt Traunreut.

§ 8

Verwendungsnachweis bei Einzelmaßnahmen

Über die Verwendung der Zuschussmittel muss ein Nachweis erbracht werden. Dieser ist in Form einer Aufstellung der tatsächlichen Kosten innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss der bezuschussten Maßnahme bei der Stadt Traunreut vorzulegen. Auf Verlangen sind die Originalbelege zur Einsichtnahme vorzulegen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 01.01.2016 in Kraft.

Traunreut, 15.11.2015

STADT TRAUNREUT

Klaus Ritter
Erster Bürgermeister